

Satzung für das Kulturbüro der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 11.11.2002¹

§ 1 Allgemeines

Das Kulturbüro ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Ludwigshafen am Rhein.

Das Kulturbüro verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige (steuerbegünstigte) Zwecke:

- Förderung kultureller Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO i.V.m. Anlage 1, Abschnitt A, Nr. 3 zu § 48 Abs. 2 EStDV.
- 2. Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

§ 2 Aufgaben

1. Das Kulturbüro dient dazu lokale und regionale Kulturförderung zu betreiben.

Darüber hinaus wirkt es bei der Vergabe von Stipendien an Studenten nach der Maßgabe der Richtlinien für Bürgerstiftungen mit.

Dabei ist ein besonderer Aufgabenschwerpunkt das kulturelle Leben der Stadt Ludwigshafen zu fördern und eigene Veranstaltungen durchzuführen.

- 2. Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch:
 - kulturelle Grundsatzfragen (z.B. Vergabe von Zuschüssen usw.)
 - Förderung freier Kulturarbeit und Künstlerförderung
 - Kultur- und Veranstaltungsmanagement
- 3. Die Einrichtung ist selbtslos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Die Trägerschaft erhält keine Zuwendung aus Mittel der Einrichtung.

§ 3 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 11.11.2002

Stadtverwaltung

gez. Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin

1

Amtsblatt Nr. 79 vom 13.11.2002